

# Friedhofsgebührensatzung

FGS

der Stadt Lohr a.Main

vom 18.09.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Lohr a.Main (nachfolgend Stadt genannt) folgende Satzung:

## § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

## § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die

Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- |  |          |
|--|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte (20 Jahre)                  | 938 €,   |
| b) eine Doppelgrabstätte (20 Jahre)                  | 1.877 €, |
| c) eine Mehrfachgrabstätte (20 Jahre)                | 2.816 €, |
| d) eine Kindergrabstätte (10 Jahre)                  | 288 €,   |
| e) eine Urnenerdgrabstätte (10 Jahre)                | 528 €,   |
| f) eine Urnengrabkammer (10 Jahre)                   | 740 €,   |
| g) eine Einzelbaumgrabstätte (30 Jahre)              | 579 €,   |
| h) eine Familienbaumgrabstätte (30 Jahre; je Stelle) | 579 €,   |
| i) eine Urnengrabstätte im Grabfeld (10 Jahre)       | 476 €,   |
| j) eine Anonyme Grabstätte (10 Jahre)                | 134 €,   |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 1-20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### § 5 Bestattungsgebühren

- |   |       |
|---|-------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums einer Leiche beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 100 € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag             | 126 € |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes einer Urne beträgt pro angefangenem Benutzungstag  | 50 €  |
| (4) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt   | 150 € |
| (5) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt  |       |
| a) für Erwachsene   | 655 € |
| b) für Kinder bis zu 6 Jahren   | 1 €   |
| c) für eine Urne im Erdgrab   | 155 € |
| d) für Öffnen und Schließen einer Urnenkammer   | 48 €  |
| e) Beisetzung in der Urnenbeisetzungssammelstelle   | 179 € |
| Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein, Grundwasser oder das Freiräumen der Grabfläche von Schnee             | 131 € |
| (6) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt  | 179 € |

(7)	Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in den Aufbahrungsraum	60 €
(8)	Aufbahrung Sarg/Urne für die Trauerfeier/ Verabschiedung in der Aussegnungshalle	95 €
(9)	Leitung der Bestattung	54 €
(10)	Die Gebühr für Leichenträger/ Urnenträger (je Person) beträgt	42 €
(11)	Gebühr für Transport der Kränze/ Gestecke	48 €
(12)	Gebühr für Dienstleistung bei Überführung	36 €
(13)	Exhumierung und Wiederbeisetzung einer Leiche innerhalb des Friedhofs (ohne Kosten für den Sarg/ Gebeinekiste)	
	a) einer Erwachsenenleiche während der Ruhefrist	1.309 €
	b) einer Kinderleiche während der Ruhefrist	476 €
	a) Umbettung von sterblichen Überresten nach Ablauf der Ruhefrist	1.309 €
	b) Umbettung von sterblichen Überresten von Kindern unter 6 Jahren nach Ablauf der Ruhefrist	476 €

### § 6 Sonstige Gebühren

(1)	Als Sonstige Gebühren werden festgesetzt:	
	a) Neuausstellung einer Graburkunde	20 €
	b) Umschreibgebühr bei Übertrag des Nutzungsrechts (§ 14 FS)	20 €
	c) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals/ Einfriedung	35 €
	d) Gebühr für die Abschlussplatte einer Urnengrabkammer	200 €
	e) Gebühr für die Urnengrabplatte im Urnengrabfeld	60 €
	f) Gebühr für die Schilder beim Baumgräbern	10 €
	g) Grundgebühr je Bestattung/Exhumierung/Umbettung	195 €
	h) Gebühr für die Verlängerung der Bestattungsfrist gem. § 10 Abs. 2 Bestattungsverordnung (BestV)	20 €
	(i) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, beträgt für die Dauer von 5 Jahren	25 €

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lohr a.Main vom 24.07.2023 außer Kraft.

Lohr a.Main, 18.09.2024

Stadt Lohr a.Main



Dr. Mario Paul  
Erster Bürgermeister